



Nro. 127.

Dienstag den 23. October

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1401. (3)

Nr. 21763/3352.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Verbot der von Kottet herausgegebenen Zeitschrift: Allgemeine politische Annalen, und Nichtzulassung des Redacteurs binnen fünf Jahren bei der Redaction einer ähnlichen Schrift in den deutschen Bundesstaaten. — Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer zosten diesjährigen Sitzung vom 16. August den Beschluß gefaßt, die in der J. G. Cotta'schen Verlags-handlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: Allgemeine politische Annalen betitelt, und herausgegeben von Herrn v. Kottet, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts von Bundeswegen zu unterdrücken, und daß der Redacteur Kottet binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde. — Dieß wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9. d. M., Zahl 20816, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gegeben. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 29. September 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1400. (3) ad Sub. Nr. 18856/2472.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Ausdehnung des im Jahre 1823 mit dem römischen Hofe geschlossenen Deserteurs-Cartels auf die in päpstliche Dienste getretenen Schweizer. — Mit Bezug auf die unterm 28. Jänner 1823 mit dem römischen Hofe wegen gegenseitiger Aus-

lieferung der Deserteurs geschlossene Convention wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 9. August l. J., Zahl 17961, eröffnet, daß, nachdem der römische Hof Schweizer Regimenter in Dienste genommen und im ministeriellen Wege den Wunsch ausgesprochen habe, daß obervährtes Cartel auch auf diese in römische Dienste getretenen Schweizer Regimenter ausgedehnt werden solle, sich die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe bewogen gefunden habe, diesem Wunsche zu willfahren. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 20. September 1832.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1421. (1)

K u n d m a c h u n g.

Da das Resultat der am 8. October d. J. abgehaltenen Licitation in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und küstenländischen Gubernialgebiete für das Verwaltungs-Jahr 1833 nicht genehmiget worden ist, so wird dieses Steuerobject hiermit neuerdings der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet. Von dieser Verpachtung wird die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Triest, und dem dazu gehörigen Freyhafen-Territorio, dann von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des der Stadt Laibach und andern Orten im illyrischen und küstenländischen Gubernial-Gebiethe bewilligten Localzuschlages aufgenommen. In Absicht auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im küstenländischen Gubernial-

Gebiethe wird zum Ausrufspreise der Betrag mit 1401 fl., sage Ein Tausend Vier Hundert Einen Gulden E. M. angenommen. Dagegen werden bei dem Umstande, daß die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, für den Bezug der fraglichen Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar im ganzen illyrischen Gubernialgebiete mit 70200 fl., sage Siebenzig Tausend Zwei Hundert Gulden E. M., dann nach einzelnen Kreisen, und zwar für den Klagenfurter Kreis mit 43014 fl., für den Villacher Kreis mit 15492 fl., für den Laibacher Kreis mit 9528 fl., für den Neustädter Kreis mit 930 fl., und für den Adelsberger Kreis mit 1236 fl. E. M. festgesetzt. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß, wenn die gegenwärtig noch in Verhandlung stehende Ausscheidung der Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Laibach höhern Orts zugestanden werden sollte, die Fiscalpreise für den Bezug der Bierverzehrungssteuer im illyrischen Gubernialgebiete mit Ausnahme der Stadt Laibach, für deren Biererzeugung allein auch abgesonderte Offerte eingereicht werden können, mit 63000 fl. sage Fünf und Sechzig Tausend Gulden, und rücksichtlich im Laibacher Kreise ohne der Stadt Laibach mit 4328 fl., sage Vier Tausend Drei Hundert Zwanzig Acht Gulden E. M. entfallen; nur wird bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernialgebiete jenem Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Offert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe mit und ohne Ausschluß der Stadt Laibach lautet. Die Offerte sind bis zum 26. October 1832 Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, sub Cons. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. Die Concurrenz steht zwar auch bezüglich der beiden genannten Gubernialgebiete frei, doch muß für jedes Gubernial-Gebiet, und rücksichtlich des illyrischen Gubernial-Gebietes, nach obiger Bestimmung der besondere Anbot gemacht werden. Offerte, welche nach dem Schlusstermine einlangen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht

werden. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden hatten, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frey gesprochen worden sind. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 pEt. des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren, oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten börsenmäßigen Courswerthe entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate, oder aber bei Ueberreichung der Offerte selbst zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben in dem Offerte, mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten; dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichlichen Tagfakung zurückgestellt werden wird. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll als die vortheilhaftesten werden angesehen werden. Die Entscheidung darüber wird nach erfolgter Genehmigung des Landes-Präsidiums den Meistbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiete mit der Gubernial-Currende ddo. 26. Junius 1829, Nr. 1371, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende ddo. 30. Junius 1829, Nr. 14042, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtungs-Object Bezug nehmenden Vorschriften und Entscheidungen zu benehmen. 2. Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach, im Falle die Ausscheidung derselben nicht Statt finden sollte, und andern Orten des Gubernial-Gebietes, um welche

es sich handelt, bewilligten Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nicht anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pachtshilling abzuführen. 3. Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach, im Falle der Zugestehung des Bezugsrechtes in derselben erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehr-Differenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande und die Erzeugung in der Hauptstadt Laibach mit 23 kr. Conventions-Münze pr. Eimer, so wie auch den vollen hierfür eingehobenen Gemeindeguschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurück zu vergüten habe. Von den hierfür bestehenden Modalitäten kann sich bei der Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registratur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steuer-Oberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. 4. In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1832 bei den betreffenden Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende ddo. 14. August 1830, Nr. 17760/1653, Absatz 11, kund gemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Militärjahr 1832 in beiden Gubernial-Gebieten verpachtet ist, festgesetzt, daß der Pächter in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Biervorräthe, wovon er die Gebühr bereits eingezogen hat, nach den Contracts-Verpflichtungen den hiervon entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffe zu versteuern hat. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit d. i. am letzten October 1833, bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiervon entfallende Verzehrungssteuerabgabe schon eingehoben haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Alerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit und der Zuziehung des ein- und austretenden Pächters sämtliche Revisionen vorgenommen und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters seyn wird, die in Betreff der bei den Bräuern, mit welchen er sich auf Pauschal-Summen ab-

fand, vorfindigen Biervorräthe zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. 5. Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. Indessen werden dieselben vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Alerar verantwortlich bleibt. 6. Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirten Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich der Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläufig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Abführen der bezüglichen Pachtshillings-Quoten werde geleistet werden. 7. Hebt der Pächter einen höhern Betrag an Verzehrungssteuer ein, als der Tariff bezeichnet, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er gegen das Gesetz eingehoben hat, dem Alerar als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pächter aufgestellten Personen. 8. Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Alerar verrechnet. Entstehen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Alerar zur Disposition anheim. 9. Der Pächter hat keinen Anspruch auf einen Nachlaß des contrahirten Pachtshillings, oder auf irgend eine Abänderung seines Pachtvertrages in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für die Biererzeugung eintritt, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. 10. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtshillings als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Si-

Herstellungs = Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen; daher wenn die Caution im Varen geleistet wird, der als Neugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Real = Hypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung frey, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die Abfindung oder die tariffmäßige Gebührens = Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Alerars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes, geltend zu machen: dagegen ein etwa ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, oder Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. 11. Wenn der Pächter mit einer Pacht = Schillingssrate im Rückstande bleibt, so soll das Alerar berechtigt sein, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefällseinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Alerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteyen, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen. Dieselben Rechte sollten dem Alerar zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Ueberrahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. 12. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den, mit der Sorge für die Erfüllung dieses Pacht = Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Er-

füllung des Vertrages führen, wo aber dem Pächter entgegen der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. 13. Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus seinen Rechnungen über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. Und endlich 14. liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühr für das in Händen der Cameral = Gefällen = Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenende Vertrags = Exemplar zu bestreiten.

Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung. Laibach am 14. October 1832.

3. 1420. (1)

Verlautbarung.

Den 31. October 1832, Vormittags 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Staats = herrschaft zu Adelsberg 323 Stück Fichten = Bretter gegen sogleiche Bezahlung mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden. Verwaltungsamt Adelsberg am 26. August 1832.

3. 1408 (1)

Nr. 1106.

Bei dem Absatz = Postamte zu Bräun in Tirol ist die Accessions = Stelle mit 300 fl. Gehalt gegen Ertrag einer Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen. — Was gemäß Verordnung der wohlhöchlich k. k. obersten Hof = Postverwaltung vom 9. v. M., 3. 6471, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Manipulationskenntniß in beiden Postgefäß = Zweigen längstens bis 15. k. M., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Oberpostverwaltung zu Innsbruck einzusenden haben. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung Laibach den 18. October 1832.

3. 1409.

(1)

Nr. 467.

Convocations = Edict.

Wer immer auf den Verlaß der zu Kletsche am 26. December 1831 verstorbenen Bäuerinn, Maria D. wirt. gebornen Kuscher, eine Forderung zu stellen vermeint, hat bei Vermeidung der Folgen des § 814 b. O. B. zur Anmeldung und Darthung derselben am 16. November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuthberg am 12. October 1832.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 17. October 1832.

Hr. Joseph Gürtler, Offizier in k. großbritannischen Diensten, von Triest nach Wien. — Hr. Joseph v. Hämos, und Hr. Andreas Remenitz, Gutsbesitzer und Gerichtstafel. Beisitzer, und Hr. Johann Holbauer, Handelsmann; alle drei von Klagenfurt nach Triest.

Den 18. Hr. Alfred Bouar, englischer Edelmann, von Wien nach Padua. — Hr. Julius Graf Wasovicz, Gutsbesitzer, und Frau Julie Gräfinn Wasovicz, Gutsbesitzerin; beide von Wien nach Triest.

Den 19. Hr. Edler von Rosenzweig, Handlungs-Agent, von Wien nach Triest.

Abgereist den 17. October 1832.

Hr. Dominik Fortschnigg, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, nach Klagenfurt.

Den 18. Hr. Johann Wagner, erster Finanz-Affesser in Zara, mit Familie, nach Zara.

Cours vom 15. October 1832.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in EM.)	87 2/3
detto detto zu 4 v. H. (in EM.)	76 3/8
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	45
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation d. Zwangs.	zu 5 v. H. 87 3/8
Darlehens in Krain u. A. r. a. l.	zu 4 1/2 v. H. —
rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 4 v. H. 76 5/8
	zu 3 1/2 v. H. —
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	47 3/4
Obligation. der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in EM.) 47 1/4
Obligationen v. Galizien zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	47 1/4

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 20. October 1832.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl. 42 2/4 fr.
— — — Rukuruz	— " — "
— — — Halbfucht	— " — "
— — — Korn	2 " 18 2/4 "
— — — Gerste	— " — "
— — — Hirse	2 " 26 "
— — — Heiden	2 " 20 1/4 "
— — — Hafer	1 " 16 1/4 "

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1425. (1) Nr. 12721.

K u n d m a c h u n g.

Die Beistellung des Holzbedarfs für den hiesigen Stadtmagistrat in dem nun eintretenden Verwaltungs-Jahre 1833, welcher Bedarf an Bau- und Brennholz bei diesem Kreisamte eingesehen werden kann, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 29. v., Empf. 19. d. M., Z. 21190, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestbietenden überlassen werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen gedenken, werden zu der

am 31. d. M., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werdenden diesfälligen Herabbietung eingeladen. — Kreisamt Laibach am 20. October 1832.

3. 1424. (1) Nr. 12644.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtgemeinde Krainburg im kommenden Verwaltungs-Jahre 1833, ist mit hoher Gubernial-Verordnung vom 10. d. M., Z. 22693, ein Zuschlag von 10 o/o zur Verzehrungssteuer von Branntwein, Wein, Fleisch und Bier bewilligt worden. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. October 1832.

3. 1426. (1) Nr. 12606.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beischaffung der für die hierortigen Staats- und Lokalmöhlthätigkeitsanstalten in dem hiesigen Civil-Epitale erforderlichen Inventarial-Wäschegegenstände, als: weißer feiner Kuppen und grober, dann Futter-Leinwand, Handtücher und Tischzeug, weiß- und blaugestreiften Kanafaß, Fatschen verschiedener Gattung, endlich an grünen Parkan, so wie auch für den Macherlohn, worüber der dießfällige Ausweis mit den Mustern hieramts jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, wird die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 13. October l. J., Z. 23080, angeordnete Mindestversteigerung am 30. d. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Beistellungen und Arbeiten im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen Willens sind, werden eingeladen, sich bei dieser Mindestversteigerung einzufinden. — Kreisamt Laibach am 20. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1405. (1) Nr. 7207.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden unbekannt wober findlichen Herrn Franz Grafen von Spanich und dessen gleichfalls unbekannten Erben mittheilt gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Laval Graf von Nugent, Inhaber der Herrschaft Kofel, auf Verjährungs- und Erloschenerklärung jeden Anspruch auf den laut Gesuches, ddo. 10. Juli, intabulato 6. August 1789, auf der Herrschaft Kofel versicherten Kauf:

Schilling pr. 21,000 fl., Klage eingebracht, und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr anberaumt wurde. Da der Aufenthaltsort des Herrn Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertbeidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Herr Beklagte und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. Laibach den 13. October 1832.

der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden die Beklagten und ihre allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 13. October 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1411. (1) Nr. 9561/58. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Verzehrungssteuer-Bezirk im Steuerbezirk, Hauptgemeinde Zirkle, des politischen Bezirkes Thurn am Hart, für das Militärs-Jahr 1833, und wenn es die Pacht Liebhaber wünschen, auch für die Militärsjahre 1834 und 1835, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte in Pacht ausgedoten werde, und zwar um einen jährlichen Pachtschilling von 965 fl. 30 kr., nämlich: für geistliche Getränke mit 25 fl., für Wein und Most mit 800 fl., und für das Fleisch mit 140 fl. 30 kr. — Die versiegelten Offerte sind mit der Aufschrift: „Pachtanbot für den Steuerbezirk Zirkle“, längstens bis 25. d. M. um 12 Uhr zu Mittag beim unterzeichneten Inspectorate einzureichen. Später vorkommende Anbote oder Anträge mit besondern, hier und in den allgemeinen Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Comissariaten eingesehen werden können, nicht enthaltenen Bedingungen werden nicht berücksichtigt. Mit den Mitbietenden wird, falls sein Anbot annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiscalpreises entweder baar, oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen, welches bei Nichtannahme des Angebotes zurückgestellt, im Falle der Annahme des Angebotes aber in die Pachteution eingerechnet werden wird, wofern nämlich der Pächterseher die Caution nicht etwa auf andere gesetzliche Weise sicher stellen soll.

3. 1405. (1) Nr. 7208.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Johann, Andreas und Joseph Vincenz, dann Margareth von Marochini und deren allfälligen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Laval Graf von Nugent, Inhaber der Herrschaft Roskel, unterm 9. October d. J., die Klage auf Verjähr- und Erschönerklärung jeden Anspruches aus dem Kaufcontracte, ddo. 29. Jänner 1783, pränotirt 9. December 1789, und der darauf am 5. Februar 1790 vorgemeckten Quittung, ddo. 11. Jänner 1790, pr. 26,500 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach

te. Den Pachtzinsling wird der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat, oder an die von ihm bezeichnete Kasse abzuführen haben. Wenn die Caution im Baaren erlegt wurde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinslings zur Hälfte eingerechnet werden, der Rest wird aber demselben nach geendeter Pachtung, wofern das Geschäft keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabsolgt werden. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 9. Oct. 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1415. (1) Nr. 1846.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Lexter, als Vormundes der Valentin Lexter'schen minderjährigen Kinder, gegen Valentin Papou von Neumarkt, wegen aus den wirtschaftsämlichen Vergleich, ddo. 7. Mai 1817. und 7. October 1825 schuldigen 290 fl. 13 fr. c. s. c., die executive Teilbietung des diesem gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 500 fl. geschätzten, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 22 dienstbaren Hauses, und des ebendahin sub Urb. Nr. 437 3/4 dienstbaren, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten, Hammerantzeiß Stesselka zu Neumarkt bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 17. November, auf den 15. December und auf den 19. Jänner, jedesmal Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Loco der Realität zu Neumarkt mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die feilzubietenden Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. October 1832.

B. 1414. (1) Nr. 1858.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Benjamin Pächler zu Neumarkt, gegen Franz Blumenthaler von ebendort, die executive Teilbietung des diesem Begtern gehörigen, zu Neumarkt sub Consf. Nr. 153 liegenden, der Gült Werneg, sub Rectif. Nr. 9, Urb. Nr. 13 dienstbaren, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 799 fl. 15 fr. geschätzten Hauses, wegen aus dem wirtschaftsämlichen Vergleich, ddo. 29. März, executive intabulato 1. August 1832 schuldigen 380 fl. 15 fr. c. s. c.,

bewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsetzungen, auf den 10. November, auf den 7. December und auf den 12. Jänner, jedesmal Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirks-Expositur zu Neumarkt, mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Haus bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, dasselbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. October 1832.

B. 1410. (2) Nr. 772.

Convocations-Edict.

Wenn Jemand auf den Verlaß des zu Kertina am 30. März 1831, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Auszüglers Primus Baupetitsch, eine Forderung zu stellen, oder in dasselbe zu schulden verm. int, hat bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B. zur Anmeldung und Darthung derselben am 16. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg den 18. October 1832.

B. 1399. (2) Nr. 3207.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Mathias und der Mina Ostermann von Krapiensfeld, gegen Mina Agnitsch von Altfriesach, wegen schuldigen 160 fl. G. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Begtern dem Herzogthume Gottschee, sub Rect. Nr. 1299, et Haus Nr. 13, dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 270 fl. G. M. geschätzten 1/4 Urb. Hube zu Altfriesach gewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 29. October, 16. November und 15. December d. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte Altfriesach mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn die in Execution gezogene Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagfahrt um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dessen die Kaufsflügen dahin verständiget werden, daß sie die Vicitationsbedingungen in der Amtskanzlei einsehen können.

Bez. Gericht Gottschee am 28. Septemb. 1832.

B. 1396. (3)

Die Katastral-Schätzungskanzlei des Laibacher Kreises befindet sich im Baron Zoiss'schen Hause am Raan, Nr. 174, im dritten Stocke.

Dienstag den 27. November d. J.

wird bestimmt und unabänderlich die Ziehung der Lotterie der zwei großen Herrschaften

R O G U Z N O und N I Z N I O W

vorgenommen, wobei gewonnen werden:

43,000 Stück k. k. Ducaten im Golde, und fl. **200,000** W. W.

Als Ablösung für die beiden Herrschaften, werden dem Gewinner

30,000

k. k. vollwichtige Ducaten im Golde angeboten,

und außerdem betragen die Nebengewinnste

13,000 Stück Ducaten, und noch fl. **200,000** W. W.

Der große Beifall, welchen diese besonders ausgezeichnete Lotterie bei dem resp. Publicum, sowohl durch den ganz einfach verfaßten Spielplan, als auch vermöge der großen Menge zweckmäßig vertheilter Gewinne gefunden hat, setzt das unterzeichnete Großhandlungshaus in die angenehme Lage, hiemit anzeigen zu können, daß bei demselben keine Lose mehr zu haben sind.

Theilnehmende belieben sich daher in Zeiten an jene Herren Verschleißer zu wenden, die deren noch besitzen.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

H a m m e r et P a r i s,

Lose dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

Ferdinand Jos. Schmidt,

am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem Verschleiß-Gewölbe zu erhalten; ja es sind sogar noch vier Stück rothe sicher gewinnende Freilose da, wovon Abnehmer von 10 schwarzen Losen ein rothes Gratis-Los nebst zwei schwarzen Losen unentgeltlich aufgegeben werden. Spielliebhaber wollen jedoch, um sich diesen Vortheil eigen zu machen nicht lange säumen, da ohne Zweifel die besagten vorzugsweisen Begünstigungen durch Vergreifung der Lose bald eingestellt werden müssen.